Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)

Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom) und Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Netz Leipzig GmbH		
		Marktrolle:	VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl (op	Thema (optional)	Stellungnahme	Einreicher
1	Sonstiges (wenn keine Ziffer einschlägig)	Strom und Gas	-	Allgemeine Anmerkungen [Strom und Gas]	Fortsetzung in Nr. 2	Mit der Stellungnahme zur Tenorierung vom 28.02.2025 hat die Netz Leipzig GmbH die Wichtigkeit eines zukunftsorientierten, verlässlichen, wirtschaftlich angemessenen Regulierungssystems sowie die Notwendigkeit eines in sich schlüssigen, behördlichen Gesamtkonzeptes im NEST-Prozess dargelegt und mit konkreten Hinweisen und Änderungsvorschlägen untersetzt. Trotz umfassenden Vortrages durch zahlreiche Netzbetreiber und Verbände haben sich die Festlegungsentwürfe nicht substanziell geändert. Weiterhin fehlt ein zukunftsgerichteter Blick und eine Ausgestaltung der Anreizregulierung an den Bedürfnissen, die sich im Rahmen der Energiewende und der Transformationsprozesse der Netze ergeben. Vielmehr findet eine Überregulierung statt, die über die natürliche Regulierung im freien Wettbewerb deutlich hinausgeht und zu unerreichbaren Anforderungen für die Netzbetreiber führt. Vergleiche mit der Vergangenheit sind dabei nicht bzw. nur bedingt dienlich, tragen nicht bzw. nur wenig zu einer zukunftsgerichteten Ausgestaltung bei und können zu Investitionshemmnissen führen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Themen herauszustellen, die zwingend einer Nachjustierung bedürfen: >> Effizienzbenchmark: Die ohnehin zu hoch gesetzten Anforderungen im Effizienzbenchmark werden durch die beabsichtigte Methodenänderung und die Verkürzung des Abbaupfades verschärft und behindern somit die Energiewende/Transformation. Eine Bewirtschaftung muss wirtschaftlich angemessen sein, doppelte Effizienzvergleiche (Kostenprüfung und Effizienzvergleich) sind auszuschließen, die Erreichbarkeit einer Effizienz von 100% muss über das Modell gewährleistet sein und die Heterogenität der Netzbetreiber ist zu berücksichtigen.	Netz Leipzig GmbH
2	Sonstiges (wenn keine Ziffer einschlägig)	Strom und Gas	-	Allgemeine Anmerkungen [Strom und Gas]	Fortsetzung von Nr. 1	>> Der Ansatz des Effizienzwertes auf CAPEX in der EOG-Formel ist nicht sachgerecht - ein Abbau von Ineffizienzen ist bei getätigten Investitionen nicht möglich und ein Abbau allenfalls über OPEX nicht realisierbar. Vor dem Hintergrund der Energiewende werden Investitionskosten deutlich steigen, eine Prüfung auf Betriebsnotwendigkeit muss an dieser Stelle genügen. >> Ein OPEX-Anpassungswert (Strom) ist mindestens auch für die 6. Regulierungsperiode zu gewähren. Die Anforderungen an die Netzbetreiber zum Netzausbau sowie die Digitalisierung sind erheblich. Damit einhergehende Maßnahmen, wie beispielsweise die Etablierung von IT-Dienstleistungen (z.B. Cloud-basierte Dienstleistungen), sind oftmals durch mangelnde Verfügbarkeit, bzw. Ressourcenknappheit geprägt. Insofern kann mit der Umsetzung von OPEX getriebenen Maßnahmen auch bei 3-jährigen Regulierungsperioden nicht bis zum Basisjahr gewartet werden. Die Unterstellung der Bundesnetzagentur, dass es auch zukünftig keinen OPEX-Aufwuchs gibt, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht unterlegt werden. Die Bundesnetzagentur verkennt, dass der Hochlauf der Energiewende im Jahr 2022 noch nicht im heutigen Ausmaß zu verzeichnen war und insofern dieser Vergleich keine Maßgabe für Zukunft sein kann. >> Eine Verkürzung der Regulierungsperiode auf 3 Jahre ab der 6. Regulierungsperiode erhöht den Aufwand bei allen Beteiligten erheblich, ohne, dass ein angemessener Effekt zu erwarten ist. Der Abbau von Bürokratie muss durch konkrete Maßnahmen geprägt sein. >> Der 2-Jahresversatz des VPI ist zwingend zu beseitigen, bei schnell steigenden Preisen führt dies zu einer systematischen Kostenunterdeckung. Das Argument, ein Plan-Ist Abgl über das Regulierungskonto sei zu aufwendig, greift nicht, da zahlreiche Wirtschaftsinstitute verlässliche Prognosewerte veröffentlichen, die eine sehr hohe Planungssicherheit gewährleisten. >> Bezüglich der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors ist auf eine Methodenvielfalt zu achten, um Ergebnisse auch gegeneinander verifizieren zu können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei einer rein vergangenheitsbezogenen Berechnung, so wie sie die Bundesnetzagentur bisher durchführt, eine Stabilitätshypothese für die Übertragbarkeit der Vergangenheit auf die Zukunft geprüft werden muss. Grundsätzlich ist zu analysieren, ob die Anwendung eines Xgen noch sachgerecht ist. >> Die Festlegungen (z. B. zu Effizienzwert, Xgen und EOG sowie nach § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 3 EnWG) müssen im Sinne der Verlässlichkeit des Regulierungsrahmens und zur besseren Plan- und Vorbereitungszeit rechtzeitig vor deren Wirkung erlassen werden. Fazit: Es bedarf eines verlässlichen, zukunftsgerichteten Regulierungsrahmens mit einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung und Anerkennung der betriebsnotwendigen Kosten. Dabei spielen Investitionsanreize eine wesentliche Rolle, um die Energiewende und die damit einhergehenden Transformationsprozesse bewerkstelligen zu können.	Netz Leipzig GmbH
3	Sonstiges (wenn keine Ziffer einschlägig)	Strom und Gas	-	Allgemeine Anmerkungen [Strom und Gas]		Die Netz Leipzig GmbH nimmt hiermit Stellung zu einzelnen Punkten der RAMEN-Festlegungsentwürfe (Strom und Gas) vom 18.06.2025 und bezieht sich vordergründig auf Änderu bzw. Ergänzungen gegenüber der Tenorierung. Insofern ist diese Stellungnahme ergänzend zur Stellungnahme der Netz Leipzig GmbH vom 28.02.2025 in Bezug auf die RAMEN-Tenorierung zu verstehen. Die Stellungnahme vom 28.02.2025 bildet die Grundlage für diese Ausführungen.	Netz Leipzig GmbH
	2.3 Dauer der Regulierungsperiode	Strom und Gas	-	Randziffer 668 [RAMEN Strom] bzw. Randziffer 583 [RAMEN Gas]	[...] Zugleich steht für die Etablierung neuer Prozesse oder Umsetzung von Projekten, beispielsweise die Digitalisierung einzelner Prozesse, zusätzlich eingestelltes Personal nach Abschluss dieser Prozesse und Projekte für weitere Aufgaben zur Verfügung. [...]	Der These der Bundesnetzagentur in Randziffer 668 [RAMEN Strom] bzw. Randziffer 583 [RAMEN Gas], dass Personal beliebig in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden kann ist zu widersprechen. Die Prozesse und Projekte des Netzbetreibers sind komplex und erfordern umfangreiche Fachkenntnisse, folglich ist Personal nicht beliebig und kurzfristig im Unternehmen um- und einsetzbar. Wenn dies in Betracht gezogen wird, entstehen Aus- und Weiterbildungskosten in nicht unerheblichen Umfang. Diese Aus- und Weiterbildungskosten werden jedoch nicht mehr als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, anerkannt und führen zu einer Kostenunterdeckung.	Netz Leipzig GmbH
5	3. Sonderregelungen für die fünfte Regulierungsperiode	Strom und Gas	-	Tenorziffer 3.1 und 3.3 [RAMEN Strom] bzw. Tenorziffer 3.1 und 3.2 [RAMEN Gas]	Ausweiterung der Sonderregelung auch auf die 6. Regulierungsperiode	Eine Verkürzung der Regulierungsperiode wird kritisch gesehen, sofern die Bundesnetzagentur dennoch daran festhalten sollte, muss die Sonderregelung einer fünfjährigen Regulierungsperiode mindestens auf die 6. Regulierungsperiode ausgeweitet werden. Basisjahr für die 6. Regulierungsperiode ist im Gas das Jahr 2030 und im Strom das Jahr 2031. Bei einer avisierten Evaluierung im Jahr 2030 liegen insofern keine Erfahrungswerte (beispielsweise auf Grundlage von Datenerhebungen aus Kostenprüfungen) vor. Sofern die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Evaluierung zu dem - aus unserer Sicht richtigen und angemessenen - Ergebnis kommen sollte, an fünfjährigen Regulierungsperioden festzuha scheint der Abschluss der Evaluierung zum 31. Dezember 2030 zeitlich nicht ausreichend zu sein. Es bedarf neuerlicher Festlegungen seitens der Bundesnetzagentur, um eine regulatorische Grundlage für die mit dem Basisjahr 2030 (Gas) bzw. 2031 (Strom) beginnende 6. Regulierungsperiode zu schaffen. Diese zeitliche Kollision muss, wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Tenorierung thematisiert, aufgehoben werden. Der Evaluierungsbericht muss spätestens im 1. Halbjahr 2030 vorliegen, um noch rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen bzw. Festlegungen im Falle einer Beibehaltung fünfjähriger Regulierungsperioden einleiten zu können. Zudem ist in diesem Zusammenhang mit Blick auf die laufende Regulierungsperiode beispielsweise anzumerken, dass im 3. Jahr der 4. Regulierungsperiode Gas noch kein EOG-Bescheid vorliegt - bei einer Verkürzung von Regulierungsperioden mit verkürztem Abbaupfad für Ineffizienzen muss durch die Regulierungsbehörden sichergestellt werden, dass vor Beginn der Regulierungsperiode die EOG-Bescheide vorliegen. Darüber hinaus wird aufgrund bisheriger Erfahrungen der Zeitraum bis zur Verkürzung der Regulierungsperioden respektive zur Verfahrensbeschleunigung als zu kurz im Hinblick auf Zusammenwirken der Bundesnetzagentur mit den Landesregulierungsbehörden erachtet.	Netz Leipzig GmbH
6	5. Ausgangsniveau	Strom und Gas	-	Tenorziffer 5.4, Satz 2	Soweit Erlöse oder Erträge dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Basisjahres beruhen und dadurch bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus ein Abzug von den Netzkosten erfolgen würde, der nicht den Erlösen oder Erträgen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechend würde, ist ein insoweit angemessener Wert über den Wert der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung des Basisjahres nach § 6b Abs. 3 EnWG hinaus anzusetzen.	Wie bereits in der Stellungnahme vom 28.02.2025 ausgeführt, sind für die Anerkennung von Kosten und Erlösen die gleichen Maßstäbe zu Grunde zu legen. Daher ist es nicht sachgerecht, dass Erlöse infolge einer Gegenüberstellung mit einem aus Sicht der Bundesnetzagentur effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber hinzugerechnet werden können. Zum einen käme dies einem zusätzlichen, nicht sachgerechten Effizienzbenchmark gleich. Zum anderen können keine über die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des Basisjahres hinausgehenden Erlöse zum Ansatz kommen, dies würde eine Ungleichbehandlung der Erlöse und Kosten bedeuten. Die Bundesnetzagentur führt beispielsweise in Randziffer 761 (RAMEN Strom) aus: "Eine Hinzurechnung auf die Kosten des Basisjahres ist im Hinblick auf das Verbot, Plankosten anzusetzen (Ziffer 3.2 der Festlegung StromNEF), weiterhin ausgeschlossen." - sofern dieser Maßstab für die Kosten zum Ansatz kommt, muss dieser im Sinne der Durchgängigkeit und Sachgerechtigkeit gleichermaßen auch für die Erlöse gelten. Fokus bei der Anerkennung von Kosten und Erlösen/Erträgen muss auf der Betriebsnotwendigkeit liegen, erst über den Effizienzbenchmark kann eine Bewertung mit einem strukturell vergleichbaren Netzbetreiber erfolgen. Darüber hinaus ist der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass eine Vergleichbarkeit von Netzbetreibern in Bezug auf Erlöse und Erträge nicht gegeben ist. So erheben beispielsweise Netzbetreiber unterschiedliche Entgelte für Leistungen, die nicht Bestandteil der Erlösobergrenze sind. So können Erlöse und Erträge nicht kostenmindernd durch die Regulierungsbehörde zum Ansatz gebracht werden, die dem Netzbetreiber nicht zugegangen sind - dies ist weder sachgerecht noch in der Argumentation nachvollziehbar. Abschließend ist die Widersprüchlichkeit beispielsweise der Randziffern 758 und 760 (jeweils RAMEN Strom) aufzugreifen - während nach Randziffer 758 "im Ergebnis auf die Erlöse und Erträge eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers abzustellen ist", führt Randziffer 760 aus, dass "lediglich eine Betrachtung des betroffenen Unternehmens selbst" erfolgt. Dieser Widerspruch ist durch eine Änderung der Tenorziffer aufzulösen und Satz 2 der Tenorziffer 5.4 ist zu löschen. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf RAMEN Gas.	Netz Leipzig GmbH
7	6.1 Verbraucherpreisgesamtindex	Strom und Gas	-	Tenorziffer 6.1 Satz 2 i.V.m. Randziffer 777ff. [RAMEN Strom] bzw. 681ff. [RAMEN Gas]	Abschaffung Zeitverzug	Durch den zweijährigen Zeitverzug bei der Berücksichtigung des VPI in der EOG-Formel läuft die EOG/das Budget der Netzbetreiber der Inflation mit 2 Jahren nach. An belastbaren Planwerten für den VPI mangelt es - entgegen der Erläuterung in Randziffer 777 [RAMEN Strom] - nicht. Verlässliche Prognosewerte liegen für das Folgejahr von Wirtschaftsforschungsinstituten (beispielsweise ifo, IFW, HWWI, RWI oder DIW) oder der Herbstprojektion der Bundesregierung vor. Die von der Bundesnetzagentur proklamierte Planungssicherheit hat ein viel geringeres Gewicht als der durch Abschaffung des Zeitverzugs geschaffene inflationsbereinigte Budgetansatz. Der Aufwand für den Plan-Ist-Abgleich wird entgegen der Einschätzung der Bundesnetzagentur als sehr gering eingeschätzt, da im Rahmen der Führung des Regulierungskontos durch den Netzbetreiber die zulässigen Erlöse durch nachträgliche Bescheide in der Vergangenheit regelmäßig angepasst werden mussten (aktuelles Beispiel ist die Festlegung des Xgen im 3. Jahr der 4. Regulierungsperiode Gas). Das Argument der Bundesnetzagentur in Randziffer 780 [RAMEN Strom], dass die EZB eine mittelfristige Inflationsrate von 2% anstrebt, überzeugt hingegen nicht. Zum einen hat die Vergangenheit gezeigt, dass eine höhere Inflation/Preissteigerung die Wirtschaft treffen kann und zum anderen ist es gerade dieses "Nachlaufen", dass die Liquidität der Netzbetreiber negativ beeinflusst. Der Argumentation in Randziffer 782 [RAMEN Strom] greift unseres Erachtens nicht. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf RAMEN Gas.	Netz Leipzig GmbH
8	7.5 bis 7.7 KAnEu - Positionen und Anpassung	Nur Gas	-	Tenorziffer 7.6	Weitere Kostenanteile, insbesondere Kosten für Rückstellungen für die Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation, können durch eine Festlegung nach § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 3 EnWG unter Beachtung der Grundsätze in den Ziffer 7.2 bis 7.4 als KAnEu festgelegt werden, einschließlich ihrer Anpassbarkeit im Verlauf einer Regulierungsperiode. Hierbei können	Die Netz Leipzig GmbH begrüßt, dass die Bundesnetzagentur die Kostenanteile für Rückstellungen für die Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau von Gasversorgungsnetzen im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation als Regelbeispiel für eine Methodenfestlegung nach § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 EnWG aufgenommen hat. Im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit muss eine entsprechende Festlegung zeitnah und rechtzeitig vor Beginn der nächsten Regulierungsperiode in Bestandskraft erwachsen.	Netz Leipzig GmbH
9	8. Volatile Kostenanteile	Nur Strom	-	Tenorziffer 8.4, Satz 1		Eine Vergleichmäßigung der volatilen Kostenanteile ist gerade im Hinblick auf ihre besonderen Eigenschaften - siehe Ziffer 8.1 Satz 1 "Kostenanteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, können als volatile Kostenanteile festgelegt werden" - nicht sachgerecht.	Netz Leipzig GmbH
10			!				